

## Fallgruppen der Unfallreparatur

Folgende Übersicht soll Ihnen einen ersten Anhaltspunkt liefern, wie mit unfallgeschädigten Fahrzeugen in der Werkstatt verfahren werden darf. Dazu haben wir die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Thema Unfallschaden systematisch nach Fallgruppen sortiert. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

**Reparaturkosten (RK):** RK sind die Kosten, welche für die ordnungsgemäße Reparatur des unfallbedingt entstandenen Schadens erforderlich sind.

**Wiederbeschaffungswert (WBW):** Hierbei handelt es sich um den Preis, den der Geschädigte für einen wirtschaftlich gleichwertigen unbeschädigten Ersatzgegenstand bezahlen muss. Der WBW ist die Grundlage für die Wertbestimmung einer Sache.

**Restwert (RW):** Unter RW versteht man den Betrag, den der Geschädigte für sein unfallgeschädigtes Fahrzeug im unreparierten Zustand auf den ihm zugänglichen Markt durch Verkauf oder durch Inzahlunggabe noch realisieren kann.

**Wiederbeschaffungsaufwand (WBA):** WBA ist derjenige Betrag, den der Geschädigte benötigt, um sich nach Verkauf des beschädigten Fahrzeugs ein gleichwertiges Fahrzeug anzuschaffen. Er ist damit die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert.

**Achtung:** Der nachfolgende Überblick dient nur als Orientierung. Er kann und soll aber nicht die umfassende Beratung eines Rechtsanwalts zu einem konkreten Sachverhalt ersetzen!

➤ **Fall 1: Fahrzeugschaden (RK + Minderwert) liegt über 130 % des WBW:**

*Beispiel: RK 5.000 €; Minderwert 0 €; WBW 2.000 €; RW 200 €*

- In diesen Fällen ist die Instandsetzung regelmäßig als unwirtschaftlich anzusehen. Lässt der Geschädigte gleichwohl sein Fahrzeug reparieren, ist er auf den WBA beschränkt

➤ **Fall 2: Der Fahrzeugschaden (RK + Minderwert) liegt zwischen 100 und 130 % des WBW**

*Beispiel: RK 6.500 €; Minderwert 200 €; WBW 6.000 €; RW 800 €*

- fiktive Abrechnung /Geschädigter repariert nicht:
  - zu erstatten ist der WBA
  
- Geschädigter repariert teilweise:
  - Grundsätzlich ist WBA zu erstatten
    - Aber: wenn Reparatur nachweisbar in einen Aufwand stattgefunden hat, der den WBA wertmäßig übersteigt: Erstattung der RK bis zum WBW.
      - Beachte: Bei Veräußerung des Fahrzeugs innerhalb von 6 Monaten:
        - Bei fiktiver Abrechnung (Nachweis des Reparaturaufwands durch Gutachten): Erstattet werden RK nur bis Höhe WBA
        - Bei konkreter Abrechnung (Vorlage der Werkstattrechnung): Erstattet werden RK nur bis Höhe WBW
          - Der Geschädigte soll kein Geschäft machen, wenn er die für den Schädiger teurere Abrechnung wählt;
  
- Geschädigter repariert vollständig und fachgerecht:
  - Zu erstatten sind die vollen RK
    - Beachte: Bei Veräußerung innerhalb von sechs Monaten: Zu erstatten ist nur der WBA
    - Aber die 6-Monatsfrist ist keine Fälligkeitsvoraussetzung, d.h. Schädiger muss erst bezahlen, kann aber verlangen, dass nach sechs Monaten der Geschädigte nachweist, dass er noch Eigentümer des Fahrzeugs ist.

➤ **Fall 3: Fahrzeugschaden (RK+ Minderwert) liegt unter WBW und über WBA**

*Beispiel: RK 7.500 €; Minderwert 0 €; WBW 8.000 €; RW 1.000 €*

- Fiktive Abrechnung/ Geschädigter repariert nicht:
  - Fahrzeug ist nicht verkehrssicher /fahrbereit; Verkauf des unreparierten Fahrzeugs: zu erstatten ist der WBA
  - Fahrzeug ist verkehrssicher und wird vom Geschädigten unrepariert weitergenutzt: zu erstatten ist der WBW
    - aber: bei Veräußerung innerhalb von sechs Monaten ist nur WBA zu erstatten
  
- Geschädigter repariert teilweise; Fahrzeug ist verkehrssicher (Qualität der Reparatur spielt keine Rolle)
  - Erstattet werden Reparaturkosten bis zur Höhe des WBW
    - Aber: bei Veräußerung des Fahrzeugs innerhalb von sechs Monaten ist bei fiktiver Abrechnung nur der WBA zu erstatten. Bei konkreter Abrechnung hat der BGH noch nicht entschieden, ob auch in diesem Fall die zu erstattenden Kosten auf den WBA zu kürzen sind oder ob Reparaturkosten bis zur Höhe der WBW zu erstatten sind.
  
- Geschädigter repariert vollständig und fachgerecht:
  - Erstattet werden RK bis zur Höhe des WBW
    - Aber: bei Veräußerung des Fahrzeugs innerhalb von sechs Monaten sind bei konkreter Abrechnung nur die RK bis zur Höhe des WBA zu erstatten. Bei fiktiver Abrechnung hat der BGH noch nicht entschieden, ob auch in diesem Fall die zu erstattenden Kosten auf den WBA zu kürzen sind oder ob RK bis zur Höhe der WBW zu erstatten sind

➤ **Fall 4: Fahrzeugschaden (RK+ Minderwert) liegen unter WBA:**

*Beispiel: RK 7.500 €; Minderwert 300 €; WBW15.000 €; RW 4.000 €*

- Erstattet werden die RK bis zur Höhe des WBA
  - o Ausnahme: Neuwagenabrechnung, aber nur wenn Zulassungsdauer des beschädigten Fahrzeugs höchstens ein Monat, Laufleistung des beschädigten Fahrzeugs nicht mehr als 1.000 km, bei besonders schwerwiegenden Schäden nur ausnahmsweise bis zu 3.000 km, erhebliche Beschädigungen an tragenden oder anderen sicherheitsrelevanten Teilen, und Anschaffung eines fabrikneuen Ersatzfahrzeugs.

© asp (zusammengestellt von RA Jürgen Leister, Heidelberg), Stand: August 2011